

# **Satzung** **der Hansestadt Herford über die** **Entwässerung der Grundstücke** (Entwässerungssatzung)

vom 02.07.1990

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2017

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,  
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie  
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung  
hat der Rat in seiner Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I      Allgemeines**

- § 1    Grundsätze
- § 2    Begriffsbestimmungen
- § 3    Geltungsbereich
- § 4    Berechtigte und Verpflichtete

## **Teil II     Anschlussrecht und Anschlusszwang**

- § 5    Grundsätze
- § 6    Regelung bei bestehender Bebauung
- § 7    Regelung für Neu- und Umbauten
- § 8    Besondere Anforderungen
- § 9    Befreiung

## **Teil III    Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- § 10  Grundsätze
- § 11  Begrenzung des Benutzungsrechts

- § 12 Frachtbegrenzungen
- § 13 Befreiung

#### **Teil IV Technische Bestimmungen**

- § 14 Öffentliche Anschlusskanäle
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlagen

#### **Teil V Überwachung**

- § 16 Zustimmungsverfahren
- § 17 Zustimmung
- § 18 Auskunftspflichten und Meldepflichten
- § 19 Indirekteinleiterkataster
- § 20 Abwasseruntersuchungen
- § 21 Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 22 Anschlussbeitrag und Gebühren

#### **Teil VI Schlussbestimmungen**

- § 23 Haftung
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zwangsmittel
- § 26 Inkrafttreten

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

alte Fassung

## Teil I Allgemeines

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Hansestadt Herford betreibt durch den Immobilien- und Abwasserbetrieb - Sparte Abwasser - in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Aufgabe. Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Diese Satzung dient dazu,
  1. schädigende Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer zu vermeiden,
  2. die öffentliche Abwasseranlage und deren Beschäftigte zu schützen,
  3. den Schadstoffgehalt des Klärschlammes zu verringern.

Befugnisse, die der Stadt nach dieser Satzung eingeräumt sind, dürfen nur zu diesen Zwecken ausgeübt werden.

- (3) Die Stadt strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an.
- (4) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt.
- (5) Die Stadt kann die Abwasseranlagen in begründeten Ausnahmefällen Großeinleitern Kraft vertraglicher Vereinbarung außerhalb dieser Satzung zur Verfügung stellen.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
  1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
  2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
  1. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Ableiten von Abwasser,
  2. die Überwachung der Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen,
  3. die Untersuchung von Abwasserproben.

- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören
1. alle öffentlichen Kanäle im Trennverfahren (Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (Leitungen für gemeinsame Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) einschließlich betrieblicher Einrichtungen, wie Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilterbecken, Klärwerk und Schlammbehandlungsanlage sowie städtische oder von der Stadt beauftragte Einrichtungen zur Überwachung der Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die Beprobung und Untersuchung von Abwasser,
  2. Druckentwässerungsnetze bis an die Grundstücksgrenzen. Druckentwässerungsnetze sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser mehrerer Grundstücke durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
  3. Gräben, Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt,
  4. die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich der Prüfschächte,
  5. die verrohrten Gewässer in den Straßenzügen
    - 5.1 Auf dem Dudel / Orsieker Weg
    - 5.2 Mozartstraße / Bismarckstraße / Im Großen Vorwerk
    - 5.3 Eimterstraße / Bodelschwingstraße / Werre,
    - 5.4 Bauvereinstraße vom Rückhaltebecken bis Salzufler Straßedie Bestandteil der Regenwasserkanalisation sind.
- (4) Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen
- a) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist,
  - b) alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder ihm ohne Widmung dienen.
- (5) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind alle diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle dem Grundstücksanschluss vorgeschalteten Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Abwassers auf den Grundstücken.
- (7) Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in

die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

### § 3 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
  1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die unter die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Hansestadt Herford vom 07.11.1986 fallen,
  2. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (mit Ausnahme des häuslichen Abwassers), das im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird,
  3. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde, und nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird,
  4. wenn und soweit die Stadt von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.

### § 4 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für
  1. Erbbauberechtigte
  2. sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, sofern mit diesen keine sondervertragliche Vereinbarung geschlossen ist.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für alle, die
  1. berechtigt und verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- (3) Sind wegen desselben Gegenstandes mehrere verpflichtet, haften sie gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner.

## Teil II Anschlussrecht und Anschlusszwang

### § 5 Grundsätze

- (1) Die Grundstückseigentümer sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließen zu lassen, wenn es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen worden ist, soweit § 49 LWG nicht etwas anderes bestimmt. Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist ferner, dass das Grundstück an eine Straße (Weg, Platz u.ä.) grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig vorhanden ist. Gleiches gilt, wenn der Anschluss in anderer Weise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann,
1. wenn das Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich das Schmutzwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
    - a) den Untergrund verunreinigt oder
    - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
    - c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft,
  2. wenn ein sonstiges besonderes öffentliches Interesse dies erfordert.
- (3) Anschlussrecht und Anschlusszwang erstrecken sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (4) Abs. 3 gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 LWG dem Grundstückseigentümer obliegt.  
Die Stadt kann bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten ist.  
Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung der nach Wasserrecht zuständigen Behörde. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers durch die zuständige Wasserbehörde.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt in den Fällen des § 44 LWG den Anschluss von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen, wenn es in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten oder als unbelastetes Oberflächenwasser in Gewerbegebieten anfällt und nachweislich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

Für die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung von Oberflächenwasser in den Untergrund oder ein Gewässer ist ggfs. die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erforderlich.

- (6) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn – Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall den Anschluss von Drainagen, Baustelleneinrichtungen, fliegenden Bauten und sonstigen baulichen Anlagen zulassen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

## § 6

### Regelung bei bestehender Bebauung

- (1) Für vorhandene Gebäude muss der Anschluss innerhalb einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage aufgefordert worden sind, durchgeführt werden.

Dabei sind unverzüglich nach der Aufforderung die in § 16 dieser Satzung aufgeführten Unterlagen zwecks Zustimmung einzureichen. Innerhalb von 3 Monaten nach Zustimmung durch die Stadt muss der Anschluss ausgeführt werden.

- (2) Wird anstelle des Mischsystems das Trennsystem eingeführt, so ist in den vorhandenen Gebäuden der betreffenden Straßen unmittelbar nach der Einführung das Schmutz- und Niederschlagswasser - unter Beachtung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung - getrennt abzuleiten. Die dafür erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück sind auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.  
Die Stadt wird die Betroffenen spätestens ein Jahr vor Beginn der städtischen Kanalbaumaßnahmen schriftlich über die Umstellung informieren.
- (2a) In Gebieten, in denen vor Rechtskraft der Satzung vom 02.07.1990 bereits das Trennsystem eingeführt wurde, ohne dass gleichzeitig eine Umstellung auf den Grundstücken erfolgte, ist die Umstellung auf den Grundstücken innerhalb einer Frist von 36 Monaten nach Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen.

- (3) Wird in bestehenden Bauten auf Grundstücken, die noch nicht dem Anschlusszwang unterliegen, die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich geändert oder neu angelegt, muss sie auf Verlangen der Stadt mit allen Einrichtungen für den späteren Anschluss versehen werden.

## § 7

### Regelungen bei Neu- und Umbauten

- (1) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor der abschließenden bauaufsichtlichen Bauzustandsbesichtigung betriebsfertig hergestellt sein.
- (2) Wenn nach der Planung der Stadt in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems feststeht, sind bei Neubauten oder erheblichen Umbauten auf den Grundstücken getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser zu verlegen.
- (3) Neubauten auf Grundstücken, die noch nicht dem Anschlusszwang unterliegen, sind auf Verlangen der Stadt mit allen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu versehen.

## § 8

### Besondere Anforderungen

- (1) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von dem Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb eines ausreichenden privaten Hebe- und Förderaggregates verlangen.
- (2) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Pumpenanlage zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Pumpenanlage trifft die Stadt.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, sind vorhandene Abwassereinrichtungen wie Abwassergruben, Kleinkläranlagen, Sickereinrichtungen, Schlammfänge, alte Kanäle usw., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage werden, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Im Einzelfall kann gestattet werden, dass Kleinkläranlagen anders verwendet und alte Kanäle lediglich abgetrennt werden, wenn dies dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
- (4) Die Stadt kann die Entwässerung von befestigten Flächen über einen Hofsinkkasten oder ähnliches in das Kanalsystem verlangen, wenn diese Flächen Gefälle zur Straße haben oder sich Missstände ergeben.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, bei Gewerbegrundstücken den Bau von Rückhaltebecken für das Niederschlagswasser vor dessen Einleitung in die Kanalisation zu verlangen. Der Abfluss aus der Rückhaltemaßnahme kann bis auf den natürlichen Landabfluss beschränkt werden.

- (6) Bei Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Anschlusskanäle auf seine Kosten zu sichern und ordnungsmäßig zu verschließen, einzumessen und der Stadt unverzüglich Nachricht zu geben, damit die Änderung der Entwässerungsanlage rechtzeitig überprüft werden kann.

Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Sicherung und das ordnungsmäßige Verschließen der Anschlusskanäle oder die rechtzeitige Mitteilung an die Stadt, so hat er für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

## **§ 9 Befreiung**

- (1) Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers eine Befreiung vom Anschlusszwang für Niederschlagswasser aussprechen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und nachweislich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Die Stadt weist die Betroffenen im Zustimmungsverfahren nach § 16 der Satzung unaufgefordert auf die Möglichkeiten der Befreiung vom Anschlusszwang hin.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Stadt die Schmutzwassereinleitung für Großeinleiter unter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vertraglich regeln, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege Rechnung getragen und die Erfüllung der Aufgaben der Stadt nicht gefährdet wird. Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Stadt und ihrer Einwohner sind zu wahren.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Eine Befreiung lässt die Beitragspflicht unberührt.

## **Teil III Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

### **§ 10 Grundsätze**

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlusskanäle (§ 14) haben die Eigentümer und Benutzer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke das Recht und die Pflicht, die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer über die Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage darf erst vorgenommen werden, nachdem die Zustimmung nach § 17 erteilt worden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal

angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Eine oberirdische Ableitung des Abwassers ist untersagt.
- (4) Schmutz- und Niederschlagswasser dürfen nur den dafür bestimmten Kanälen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Drainagewasser wird dem Niederschlagswasser gleich gestellt.
- (5) Andere Wässer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Kühlwasser, Wasser aus Quellen oder anderen Gewässern.
- (6) Grundwasser darf in Regen, Schmutz- und Mischwasserkanäle grundsätzlich nicht eingeleitet werden. Ausnahmen können beim Regen- und Mischsystem zeitlich befristet gestattet werden, wenn der Antragsteller die der Stadt dadurch entstehenden Kosten trägt und den Anschluss über eine Hebeanlage vornimmt.
- (7) Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Bezeichnung und Lage des Grundstücks/ Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll
  - Voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde
  - Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung
  - Geplante Einleitungsstelle
  - Grundwasseranalyse mit Probenahmeprotokoll sowie Vor-Ort-Messungen
- (8) Einmalige Einleitungen ( z.B. Abwässer von Fassadenreinigungen und Chargenabwasservorbehandlungsanlagen ) bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Stadt.
- (9) Werden zum dauernden Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

## § 11

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass
  1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden
  2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal nicht gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird
  3. die Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nicht nachteilig beeinflusst werden können
  4. die Vorfluter nicht über das zulässige Maß hinaus schädlich verunreinigt oder sonst nachteilig verändert werden
  5. die Klärschlammbehandlung, -verwertung und -beseitigung nicht beeinträchtigt oder verteuert wird.

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage nicht so beeinträchtigt werden, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Stadt die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind außer in den Grenzen des Abs. 5 ausgeschlossen:

1. Abfälle, auch in zerkleinerter oder flüssiger Form
2. Stoffe, die die Leitungen verstopfen, verkleben oder Ablagerungen hervorrufen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier u. Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Lacke, Latex, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, Abfälle aus anderen Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben. Dies gilt auch dann, wenn die Stoffe zerkleinert worden sind
3. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und Absetzanlagen
4. flüssige Stoffe, z.B. Fette und Öle, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden können und zu Abflussbehinderungen führen
5. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Schwefelwasserstoff oder Schwefeldioxid enthalten
6. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwässer, aus denen explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Heizöl, Benzin, Lösungsmittel, Farbreste, Karbid
7. Emulsionen z.B. von Schneid- und Bohrerölen, Bitumen und Teer
8. Abwässer, die wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthalten, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan sowie freies Chlor
9. Problemstoffe und Chemikalien enthaltende Abwässer, z.B. solche mit Pflanzen-, Beiz- und Holzschutzmitteln
10. Antibiotika, infektiöse Stoffe und Abwässer aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten, Laboratorien, Tierversuchsanstalten, soweit nicht vorher desinfiziert
11. Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lassen
12. Abwässer und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung

13. Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, z.B. Jauche und Gülle sowie Silagewasser
  14. Grundwasser (Wasser aus Grundwasserdrainagen und Grundwasserabsenkungen), Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpenanlagen (Ausnahmen siehe § 10 Abs. 4 und 5) und sonstiges Wasser wie z.B. wild abfließendes Wasser
  15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen außerhalb der jeweils geltenden DIN-Vorschriften
  16. Abwässer, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechtes überschreiten
  17. pflanzen- und bodenschädigende Abwässer sowie Stoffe, die im Vorfluter toxisch, persistent und bioakkumulativ wirken
  18. Molke, Milch und Blut
  19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
  20. fotochemische Abwässer, z.B. Bleichbäder, Entwickler- und Fixierbäder
  21. der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen
  22. Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, außer mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörden.
- (3) Die Einleitung von Abwässern aus Ställen von Tierparks (zoologischen Gärten) kann abweichend von Absatz 2 Ziffer 13 unter im Einzelfall festzulegenden Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage nur dann eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist unzulässig, ohne innerbetriebliche Notwendigkeit Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Dies gilt nicht für Sulfat, Temperatur und pH-Wert.
- Leiten Betriebe mit einer Jahresabwassermenge von über 5.000 m<sup>3</sup> bzw. einer Tagesabwassermenge von über 25 m<sup>3</sup> biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe ein, kann ein im Einzelfall festzulegender Grenzwert für die CSB-Konzentration festgesetzt werden. Als biologisch schwer oder nicht abbaubar gilt Abwasser, dessen CSB/BSB<sub>5</sub>-Verhältnis über einem Wert von 2,5 liegt. Die Stadt kann die Begrenzung der CSB-Konzentration auf Antrag zeitlich begrenzt aussetzen oder den Grenzwert erhöhen, wenn der Betrieb auf seine Kosten eine bessere biologische Abbaubarkeit als 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden nachweist.
- (6) Die Stadt kann eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von der Einhaltung der in der Anlage zu Abs. 5 vorgeschriebenen Grenzwerte erteilen, wenn

1. der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und
2. die sofortige Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen.  
Zu den in der Anlage zu Abs. 5 unter I vorgeschriebenen Grenzwerten Nr. 2, 3 und 8 kann eine befristete, jederzeitig widerrufliche Ausnahme erteilt werden, wenn ihre Einhaltung eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Bei der Einleitung betonangreifender Stoffe, insbesondere Sulfat, die außerhalb der Grenzwerte des § 11 Abs. 5 liegen, behält sich die Stadt vor, die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten von den Einleitern zu fordern.

- (7) Führt die Zusammensetzung oder Menge des Abwassers dazu, dass die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers nicht ausreicht, kann die Stadt nach vorheriger Ablehnungsanordnung die Aufnahme dieser Abwässer verweigern. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die Kosten für die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage sowie die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (9) Geringere als die in der Anlage zu § 11 Abs. 5 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt werden, und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies gemäß Abs. 1 nach den Umständen des Falles geboten scheint.
- (10) Für nicht in der Anlage zu § 11 Abs. 5 aufgeführte Stoffe können Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben nach Anweisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften einzubauen. Kfz-Waschplätze müssen über einen Leichtstoffabscheider an den Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossen werden. Eine weitergehende Abscheidung über Koaleszenzabscheider oder Emulsionsspaltanlage kann gefordert werden. Nicht überdachte Tankanlagen, Kfz-Waschplätze und andere Flächen, auf denen mit den in Satz 1 genannten Stoffen umgegangen wird, dürfen je Grundstück insgesamt nicht größer als 50 qm sein, sofern sie an einen Schmutzwasserkanal anzuschließen sind; hiervon kann die Stadt in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Es darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verspätete oder versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (12) Zum Schutz der zentralen Abwasseranlagen und des Grundwassers ist auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten. Es ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.

## **§ 12 Frachtbegrenzungen**

- (1) Zu den in § 1 Abs. 2 genannten Zwecken können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den in der Anlage zu § 11 Abs. 5 vorgeschriebenen Grenzwerte Frachtbegrenzungen festgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Grenzwerte unterschritten werden. Die Fracht kann bis zu einem durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (2) Können die in der Anlage zu § 11 Abs. 5 vorgeschriebenen Grenzwerte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z.B. Kreislaufverfahren) nach dem Stand der Technik abgewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte mit Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

## **§ 13 Befreiung**

Für die Befreiung vom Benutzungszwang gilt § 9 entsprechend.

## **Teil IV Technische Bestimmungen**

### **§ 14 Öffentliche Anschlusskanäle**

- (1) Öffentliche Anschlusskanäle i.S. dieser Satzung sind die zum Anschluss von Grundstücken an die städt. Kanalisation in öffentlichen Straßenflächen verlegten Leitungen.
- (2) Jedes Grundstück soll in der Regel im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenkanäle erhalten. In besonderen Fällen können mehrere Anschlüsse zugelassen oder vorgeschrieben werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz (2) für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Die Lage und die Leistungsfähigkeit des Anschlusskanals bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer können berücksichtigt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Anschlusskanals wird, soweit er innerhalb einer öffentlichen Straßenfläche liegt, von der Stadt ausgeführt. Bei Kanälen, die außerhalb öffentlicher Straßenflächen liegen, setzt die Stadt einen Anschlussstutzen.

- (6) In besonderen Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. In solchen Fällen sind Grundleitungen außerhalb der überbauten Grundstücksflächen in einem Revisionschacht zusammenzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasseranlage durch Wurzeleinwuchs von Pflanzen der Grundstückseigentümer beschädigt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Beseitigung des Wurzeleinwuchs und die daraus resultierenden notwendigen Reparaturkosten der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen.

## **§ 15 Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 1986 – 30 –(Betrieb) und DIN 1986 – 100 (Bemessung) (Stand 12/2016)) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Auf Anforderung der Stadt können die Nachweise nach DIN 1986 -100 nachträglich auch für bestehende Anlagen gefordert werden.
- (2) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegen dem Grundstückseigentümer. Für die Beseitigung festgestellter Fehler hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu sorgen. Fehler oder Abflussstörungen an der öffentlichen Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Lage und die Leistungsfähigkeit des privaten Anschlusskanals sowie die Anordnung des Prüfschachtes auf dem Grundstück bestimmt die Stadt. Der Prüfschacht ist in der Regel an der Grundstücksgrenze anzulegen. Er ist jederzeit zugänglich und freizuhalten. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Lage der Übergabeschächte können berücksichtigt werden. Sollen mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, sind die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit ( § 1018 BGB ) abzusichern. Der Nachweis ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen. Das Gleiche gilt auch bei Durchleitung von Abwasser eines Grundstückes durch benachbarte Grundstücke.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein.

Die Rückstauenebene wird in Straßenhöhe an der Stelle des Anschlusses festgelegt. Abweichend hiervon kann die Stadt in einzelnen begründeten Fällen die Rückstauenebene in einer anderen Höhe festlegen. Die Rückstauenebene wird auf die Höhenlage des höher liegenden Schachtdeckels der Kanalhaltung, an dem das Grundstück angeschlossen ist, zuzüglich eines Überstaumaßes von 50 cm festgelegt.

- (5) Auf Grundstücken, deren Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr betrieben oder neu angelegt werden.

## Teil V Überwachung

### § 16 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Zustimmung der Hansestadt Herford. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor Durchführung der geplanten Entwässerungsmaßnahme, einzuholen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle für die Zustimmung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Den Umfang der erforderlichen Unterlagen bestimmt die Stadt.

- (2) Unverzüglich nach Fertigstellung der Entwässerungsmaßnahme hat der Grundstückseigentümer der Stadt schriftlich zu erklären, dass
- die Anlage entsprechend der Zustimmung ausgeführt wurde,
  - ihm bekannt ist, dass er für alle Kosten einzutreten hat, die der Stadt aus Fehleinleitungen von seinem Grundstück und aus Nichtbeachtung von Auflagen, Bedingungen und Prüfvermerken im Rahmen des Zustimmungsverfahrens entstehen.

### § 17 Zustimmung

- (1) Die Zustimmung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und Anzeigen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (2) Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Ohne Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis gegeben hat.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung einer Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit von Plänen, die beim Zustimmungsverfahren eingereicht wurden, abzuweichen, so ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (5) Die Zustimmung zu der geplanten Entwässerungsanlage wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Ausführung der Entwässerungsanlage begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als 1 Jahr eingestellt worden ist. Die Zustimmung kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

## § 18 Auskunftspflichten und Meldepflichten

- (1) Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, hat nach näherer Aufforderung durch die Stadt Auskunft zu erteilen über:
  - a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge, insbesondere über Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können
  - b) die Zusammensetzung des Abwassers
  - c) Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll
  - d) Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen.
- (2) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Mengen, die die Schutzgüter des § 1 Abs. 2 gefährden, in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist die Stadt vom Verursacher und vom Benutzer unverzüglich zu benachrichtigen
- (3) Wenn die Art des Abwassers sich erheblich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er nachzuweisen, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Eigentümer bzw. Nutzer der Stadt innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## § 19 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die nach § 58 LWG (NRW) der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde unterliegen oder deren Beschaffenheit sonst erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 16, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, mitzuteilen:
  - a) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, Roh- und Einsatzstoffe, soweit diese Faktoren die Qualität des Abwassers beeinflussen oder beeinflussen können
  - b) Angaben über die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
  - c) die Zusammensetzung des Abwassers
  - d) Gesamtmenge und Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll
  - e) Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
  - f) Nachweise nach DIN 1986 – 100 (12/2016)

- (3) Auf Anforderung der Stadt können die Nachweise (2) f nachträglich auch für bestehende Anlagen gefordert werden.  
Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 LWG (NRW) handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der unteren Wasserbehörde.

## **§ 20 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt kann zur Beurteilung bestehender und geplanter Grundstücksentwässerungsanlagen Abwasseruntersuchungen, Gutachten und Prüfungen der Betriebsanlagen durch Sachverständige fordern. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Die Probenahme erfolgt am Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze. Aus technischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle bestimmen oder eine Untersuchung der Teilströme vornehmen lassen.
- (3) Näheres zur Kostentragung für Abwasseruntersuchungen nach den vorstehenden Absätzen wird durch die Entwässerungsgebührensatzung geregelt. Stellt sich heraus, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, trägt die Kosten für die Abwasseruntersuchungen der Anschlussnehmer.

## **§ 21 Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Zur Prüfung der Voraussetzung für die Zustimmung nach § 17, der Besichtigung der hergestellten Entwässerungsanlage oder zur Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zur Überwachung der Einleitung und zur Entnahme von Abwasserproben dürfen die Bediensteten der Stadt sowie die Beauftragten der Stadt die angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke jederzeit betreten; zu denselben Zwecken dürfen die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer TV-Überwachungskamera befahren werden. Außerhalb der üblichen Betriebszeiten darf das Betretungsrecht nur aus besonderem Anlass wahrgenommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage hat zu den gleichen Zwecken alle Einrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt haben sich durch einen behördlichen Dienstausweis auszuweisen. Die Beauftragten der Stadt müssen einen Berechtigungsausweis führen.

## **§ 22**

### **Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage werden ein Anschlussbeitrag nach der Entwässerungsanschlussbeitragssatzung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach der Entwässerungsgebührensatzung erhoben.

## **Teil VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 23**

##### **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Regeln dieser Satzung zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (3) Entsprechend hat der Anschlussnehmer die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Führt eine unzulässige Einleitung zum Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe oder zu einer erhöhten Abwasserabgabe, so ist der betreffende Einleiter gegenüber der Stadt erstattungspflichtig.
- (5) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der zentralen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderung im Abwasserabfluss, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der zentralen Abwasseranlagen (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten);hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden schuldhaft von der Stadt verursacht worden sind.

#### **§ 24**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 8 Abs. 3 bei Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage vorhandene Abwassereinrichtungen, die nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, nicht außer Betrieb setzt, entleert, reinigt und beseitigt oder verfüllt.

2. § 10 Abs. 3 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet
  3. § 11 Abs. 2 die dort genannten Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  4. § 11 Abs. 5 i.V. mit der Anlage oder § 12 Abs. 1 bei der Einleitung die dort genannten Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält
  5. § 11 Abs. 5 Satz 3 Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten
  6. § 11 Abs. 1 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen oder organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt
  7. § 11 Abs. 11 einen Abscheider nicht oder nicht vorschriftsmäßig anlegt oder betreibt, oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig beseitigt
  8. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt
  9. § 8 Abs. 6 den Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt und den Anschlusskanal nicht ordnungsgemäß verschließt sowie dessen Lage nicht einmisst
  10. § 10 Abs. 1 oder § 10 Abs. 6 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser und das auf den gebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet
  11. §§ 19, 21, 22 Auskünfte nicht erteilt, die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen nicht duldet, den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt verweigert, die Anordnungen des Beauftragten der Stadt nicht befolgt, von der Stadt geforderte Probenahmestellen, Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung durch die Stadt vorlegt
  12. § 16 die einzureichende Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufrosten öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt
  2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen städtischen Fäkalannahmestelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 25

### Zwangsmittel

- (1) Die Verfolgung von Anordnungen oder Verpflichtungen, die auf Grund dieser Satzung ausgesprochen wurden, kann nach §55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durch die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

## § 26

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) der Hansestadt Herford vom 02.07.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2005 außer Kraft.

**alte Fassung**